Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

6. Jahrgang | Poznań, den 22. Dezember 1931 | Nr. 24

Die Pauschalisierung der Umsatzsteuer und das Handwerk.

L. Die Reform der Umsatzsteuer, auf die das ganze Land jahrelang wartete, ist in der vergangenen Woche endlich vor den Sejm gebracht und von ihm angenommen worden. Ihr Inkrafttreten ist nunmehr zu Beginn des neuen Jahres zu erwarten; allerdings ist die Freude, die man über diese Tatsache empfindet, keine ungetrübte. Denn die Erleichterungen, die durch die Novelle eingeführt werden, sind einerseits nicht ausreichend, andrerseits verteilen sie sich auf einen zu langen Zeitraum, als daß man eine baldige Entlastung unserer notleidenden Wirtschaft erhoffen könnte. Zu den einzelnen Punkten dieser Reform haben wir bereits ausführlich Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, daß durch ihre Bestimmungen die Einrichtung einer ordnungsmäßigen Buchführung für jeden, sei er Kaufmann, Gewerbetreibender oder Handwerker, zu einer u n b e d i n g t e n N o t w e n d i g k e i t wird. An dieser Stelle wollen wir uns mit einem besonderen Teil der Reform befassen, der zwar noch nicht endgültig durch Gesetz festgelegt ist, trotzdem aber die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise in hohem Maße auf sich zieht: die Pauschalisierung der Umsatzsteuer.

Wenn die Regierung den Entschluß gefaßt hat, die Umsatzsteuer von bestimmten Unternehmen als Pauschalbetrag entrichten zu lassen, so entspricht das einer bereits seit langem geaußerten Forderung der Wirtschaft. Besonders die kleineren Steuerzahler haben immer wieder darauf hingewiesen, daß neben der finanziellen Inanspruchnahme die vielen Scherereien und Schreibereien bei der Berechnung der Steuer für sie eine ganz u n e r t r a g l i c h e B e l a s t u n g darstellen. Der Handwerker, der den ganzen Tag in seiner Werkstatt beschaftigt ist, oder auch der kleinere Kaufmann, der sich im Laden zur Verfügung seiner Kunden halten muß, findet wirklich schwer Zeit und Muße, um die Meinungsverschiedenheiten, die sich fast immer bei der Veranlagung ergeben, mit der Steuerbehörde auszutragen. Die Möglichkeit, die Umsatzsteuer in einer im voraus festgelegten Pauschalsumme zu zahlen, muß an sich schon aus diesem Grunde als V e r e i n f a c h u n g s m a ß n a h m e b e g r ü ß t w e r d e n. Hinzu kommt, daß der Steuerzahler von vornherein weiß, wieviel er zu zahlen haben wird; er kann dadurch seine Preise sicherer kalkulieren und wird auch leichter instandgesetzt, sich den notwendigen Betrag rechtzeitig zu beschaffen. Indessen ist auch hier die Freude keine ungemischte, denn bei naherem Hinsehen zeigt es sich, daß das Projekt der Pauschalisierung der Umsatzsteuer neben den zweifellosen Erleichterungen eine Mehrbelastung gerade derjenigen Steuerzahler bringt, die am w e n i g s t e n in der Lage sind, sie auszuhalten.

Vorgesehen ist die Pauschalzahlung der Steuer in erster Linie für das H a n d w e r k; hier aber stecken auch die Harten des neuen Gesetzes. Denn nach seinen Bestimmungen sollen künftig s a m t l i c h e s e l b s t a n d i g e n H a n d w e r k e r zur Zahlung herangezogen werden. Bisher waren bekanntlich diejenigen Meister von der Umsatzsteuer befreit, die in ihrer Werkstatt a l l e i n oder nur mit e i n e r fremden Hilfskraft arbeiten. Nach den statistischen Erhebungen ist dies bei dem g r ö ß e r e n Teil der in Polen vorhandenen Handwerksunternehmen, und zwar bei etwa 6 0 % der Fall; der Mangel an Auftragen und die schwierigen wirtschaftlichen Verhaltnisse machen es den meisten Handwerkern unmöglich, in ihrer Werkstatt mehrere Gesellen zu beschaftigen. Diese Erleichterung soll künftig in Fortfall kommen, und nach dem neuen Gesetz sollen auch diejenigen Handwerker, die bisher k e i n e Umsatzsteuer zu zahlen brauchten, dazu herangezogen werden. Die Regierung begründet diesen ihren Standpunkt damit, daß nach ihren Erfahrungen mit der Möglichkeit, von der Zahlungspflicht freizukommen, vielfach M i ß b r a u c h getrieben worden ware. Sie behauptet, viele Handwerker, die über einen größeren Betrieb verfügten, hatten pro forma ihre Werkstatten geteilt, um in jeder nur einen Gesellen zu beschaftigen; auf diese Weise ware die Steuerfreiheit von vielen, die es nicht nötig hatten, in Anspruch genommen und der Staat um große Summen geschadigt worden. Dieser Begründung müssen wir auf Grund unserer praktischen Erfahrungen und Beobachtungen energisch e n t g e g e n t r e t e n. Unseres Wissens ist es in fast allen Fallen die Not, die den Handwerker zwingt, seinen Betrieb einzuschranken; selbst wenn in einzelnen Fallen durch künstliche Manöver die Steuerfreiheit auch von solchen, die es nicht nötig haben, in Anspruch genommen sein sollte, so muß darauf erwidert werden, daß es k e i n G e s e t z gibt, das nicht umgangen werden könnte und umgangen wird. Jedenfalls gibt diese Tatsache dem Staat noch kein Recht, für diese Wenigen, die sich vor der Steuerzahlung gedrückt haben, den ganzen Stand leiden zu lassen, vielmehr ware es Aufgabe der Behörden gewesen, durch eine scharfe Kontrolle, mit der man doch sonst so schnell bei der Hand ist, derartige Mißbrauche zu verhindern. Grundsatzlich muß also die Heranziehung aller Handwerker als u n b e g r ü n d e t u n d u n g e r e c h t abgelehnt werden. Noch ernster aber werden die Bedenken, wenn man sich die A r t u n d W e i s e ansieht, in der die Erhebung der Pauschalsteuer geplant ist.

Nach dem Projekt soll von der Gesamtsumme von 240 Millionen Złoty, die der Staat im kommenden

Rechnungsjahre aus der Gewerbesteuer einnehmen will, ein bestimmter Teil von vornherein für das Handwerk angesetzt werden. Dieser Teil, der unbedingt aufgebracht werden muß, soll weiterhin zunächst einmal auf die einzelnen Wojewodschaften verteilt werden. Der auf die Wojewodschaft entfallende Betrag soll wiederum auf die einzelnen Handwerksunternehmen umgelegt werden, wobei die Branche und die Größe des Betriebes als Maßstab dienen sollen. Dies ist die eine Seite des Projektes.

Auf der anderen Seite soll der tatsächliche Umsatz des einzelnen Unternehmens die Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Pauschalbetrages abgeben. Zu diesem Zweck soll der Durchschnittsumsatz aus den Jahren 1928, 1929 und 1930 berechnet und hiervon der Satz von 1 % als Pauschalbetrag erhoben werden. Auch dies ist eine Ungerechtigkeit, denn in den genannten Jahren war die allgemeine Lage der Wirtschaft noch wesentlich besser, der Umsatz fast aller Unternehmen bedeutend höher als gegenwärtig. Der nach dem Durchschnitt dieser Jahre veranlagte Betrag wird also für die gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse viel zu hoch sein.

Handwerker, die bisher gar keine Umsatzsteuer zahlten, sollen künftig mit einem Pauschalbetrag von 20 zł pro Jahr belegt werden. Als untere Grenze für die Pauschalisierung der Steuer ist ein Jahresumsatz von 3000 zł, als obere Grenze ein solcher von 50 000 zł angesetzt. Der Steuerbetrag soll einmalig als Zuschlag zu den Gewerbepatenten bzw. Registrierkarten erhoben werden; auf Antrag des Steuerzahlers ist seine Zerlegung in vier gleiche Teile, die am Quartalsersten zu zahlen sind, möglich. Auch hier also eine Härte, denn es bedeutet eine ungeheuere Mehrbelastung für den Handwerker, wenn man ihn zwingt, von vornherein zum Jahresanfang oder auch nur zum Quartalsbeginn eine größere Summe aufzubringen.

Der schlimmste Mißstand aber besteht in dem Auseinanderklaffen der beiden in Aussicht genommenen Berechnungsarten. Einerseits soll, wie wir oben darlegten, der Einnahmenbedarf des Staates maßgebend für die Höhe der Pauschalsteuer sein, andrerseits will man sie auf Grund der Größe und Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens berechnen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß diese beiden Berechnungsarten zueinander stimmen. In der Praxis werden die Behörden ganz zweifellos nach dem ersten Gesichtspunkt verfahren und, um den veranschlagten Gesamtbetrag hereinzubekommen, die Handwerker weit über die vorgesehenen Normen zur Zahlung heranziehen. Die Folge werden ständige Mißhelligkeiten und Streitigkeiten sein, bei denen erfahrungsgemäß aber der Steuerzahler gewöhnlich den Kürzeren zieht.

Man sieht also, daß das Projekt durchaus nicht das darstellt, was wir erhofften. Wenn die Pauschalisierung der Umsatzsteuer einen wirklichen Nutzen bringen soll, so muß dafür Sorge getragen werden, daß die oben aufgezeigten Härten und Widersprüche verschwinden. Grundsätzlich aber muß entschieden dagegen protestiert werden, daß man versucht, dem Handwerk, der wirtschaftlich schwächsten aller Bevölkerungsschichten, neue Lasten aufzubürden. Daß die Grenze seiner Leistungsfähigkeit bereits überschritten ist, zeigt das große Sterben der selbständigen Handwerksbetriebe, das elende Vegetieren der noch vorhandenen, nicht weniger aber das rapide Absinken der Steuereinkünfte des Staates. Es wird vergebene Mühe sein, hier ein Mehr herauszupressen zu wollen.

Die neuen Katastergebühren.

Der Finanzminister hat gemäß Verordnung vom 13. November 1931 (veröffentlicht Dziennik Ustaw vom 18. Dezember d. Js. Nr. 108, Pos. 840) für die Wojewodschaft Posen und Pommerellen die Katastergebühren neu festgesetzt. Die neuen Katastergebühren bedeuten im wesentlichen eine Erhöhung der bisher geltenden Gebührensätze, die aus dem Jahre 1928 stammen. Da die Katastergebühren für sehr viele unserer Leser von Interesse sind, bringen wir nachstehend den jetzt geltenden Gebührentarif in deutscher Übersetzung:

A. Zeichnerische und Schreibarbeiten. [1]

1a [2]) Für Kopien von Katasterkarten, die auf Zeichenpapier durch Durchpausen hergestellt sind, sowie für die Benutzung schon vorhandener Zusatzkarten wird für jeden einzelnen Bezirk eine Grundgebühr von .. 12,— und außerdem für jeden Punkt .... 0,40 berechnet.

1b [2]) Für Kopien von Katasterkarten auf Blaupapier hergestellt, wird für jeden Bezirk ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blatt-Seiten des betr. Bezirks eine Grundgebühr von .... 6,— und außerdem für jeden Punkt .... 0,20 berechnet.

Anmerkung: Die Zahl der Punkte wird durch die Summe der Hektar, Grund- und Gebäudeparzellen sowie Bonifikationsabschnitte bestimmt.

Die Zahl der Hektar von teilweise mitberücksichtigten Nachbarparzellen wird nicht gerechnet.

Wenn auf mehrere Bogen ein Bezirk kopiert wird, und diese Bogen besondere Zeichnungen auf besonderem Papier mit besonderen Aufschriften und Unterschriften darstellen, wird die Grundgebühr für jede einzelne Zeichnung berechnet.

2a [2]) Für die Vervollständigung von Kopien durch Zusammenstellung aus verschiedenen Nachtragskarten, ebenso für sämtliche Entwürfe, die in einem anderen Maßstabe als die betreffende Karte oder auf eine andere Art hergestellt sind, als die Katasterkarte, sowie für Abzeichnungen aus Feldskizzen, sowie für andere in diesem Tarif nicht erwähnte Zeichenarbeiten, wird die Gebühr nach der für die Herstellung der Arbeit verbrauchten Zeit berechnet und für jede Arbeitsstunde .... 5,— berechnet.

2b [2]) Für jede nachträgliche Vervollständigung einer Abschrift unter Berücksichtigung des neuesten Standes, sowie für erneute Beglaubigung einer vorgelegten Abschrift eines Auszuges oder Abschrift einer Karte, für Anfertigung eines Planes für die Aufteilung von Renten, sowie für andere in dem Tarif nicht erwähnten Schreibarbeiten wird für jede Arbeitsstunde .. 3,— berechnet.

Anmerkung: Bei Vervollständigung von Kopien von Katasterkarten wird für jede halbstündige Arbeitszeit die Hälfte des Gebührensatzes berechnet.

3a Für lithographische Abzüge, pro Bogen .... 24,—
Für Abzüge von Feldskizzen in ½-Bogenformat .. 12,—

Anmerkung: Lithographische Abzüge dürfen nicht geteilt werden. Staatliche Ämter und Behörden zahlen nur die halbe Gebühr für Abzüge.

4a Für Abschriften und Auszüge aus Katasterakten und -Büchern, sowie für Mitteilungen über Besitzveränderungen auf Formular Muster A oder B wird für jede angefangene Druckseite berechnet 3,50

4b Für Abschriften von Vermessungsprotokollen, die Grenzskizzen enthalten, wird für jede auch teilweise beschriebene Druckseite .... 5,— berechnet.

Anmerkung: Die Titelseite wird nicht mitgezählt.

[1]) Bei sofortiger Ausführung von Arbeiten außer der Reihenfolge erhöhen sich die entsprechenden Gebühren um 50%. In einem solchen Falle muß der Besteller schriftlich seine Einwilligung hierzu erklären.

[2]) Für jeden verbrauchten Bogen Zeichenpapier im Format 1000/666 mm wird eine Gebühr von 4,— zł berechnet, für einen Bogen Leinenpauspapier 8,— zł, für einen Bogen Pauspapier 2,—, für einen halben, viertel oder achtel Bogen der erwähnten Art wird ein entsprechender Teil des Preises eines ganzen Bogens, mindestens aber ein achtel berechnet. Den Bestellern steht das Recht zu, Papier oder Pauspapier zu liefern.

[2]) Für jeden verbrauchten Bogen Zeichenpapier im Format 1000/666 mm wird eine Gebühr von 4,— zł berechnet, für einen Bogen Leinenpauspapier 8,— zł, für einen Bogen Pauspapier 2,— für einen halben, viertel oder achtel Bogen der erwähnten Art wird ein entsprechender Teil des Preises eines ganzen Bogens, mindestens aber ein achtel berechnet. Den Bestellern steht das Recht zu, Papier oder Pauspapier zu liefern

Einzelne Formulare, die sich auf zwei Bogenseiten erstrecken, sind als Doppelseiten anzusehen.

5 Für Auszüge aus dem Kataster mit Angabe der Namen der Besitzer von Nachbarparzellen wird für jede angefangene Druckseite .... 4,— berechnet.

Anmerkung: Für Kopien, Abschriften von Vermessungsarbeiten, die von den Interessenten selbst angefertigt werden, wird die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr, ohne Rücksicht auf die Beglaubigung derselben, berechnet.

Zu den oben erwähnten Gebühren werden Post- und Verpackungsgebühren hinzugerechnet.

Staatsbeamte, die die Kopien, Abschriften und Auszüge für rein dienstliche Zwecke anfertigen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

Gleichfalls befreit von der Gebühr sind Kommunalbeamte, die Auszüge für Wegesteuerzwecke anfertigen. Gebührenfrei sind ferner Abschriften und Auszüge für Wassergesellschaften sowie für die Bezirkslandämter bei Zwangsverkäufen von Grundstücken, sowie Abschriften und Auszüge, die von Anstalten für Geisteskranke angefordert werden, zwecks Sicherstellung von Heilbehandlungskosten.

B. Vermessungsarbeiten. [1])

6 [2]) Für die Durchführung von Grundstücksteilungen und Änderungen von Grenzen, die auf Verlangen der interessierten Parteien ausgeführt werden, beträgt die Vermessungsgebühr für Besitzungen:

bis 0,30 ha	30,—
von 0,30—0,50 ha	40,—
von 0,50—1 ha	50,—
für jeden weiteren Hektar	25,—

Anmerkung: Die Gebühren werden gleichfalls für Restteile berechnet, die der bisherige Eigentümer behält, wenn die Vermessung derselben bei der Aufteilung erforderlich war. Wenn von den Parteien eine Teilung nach genau angegebenen Bedingungen (genau bezeichneter Flächenumfang) verlangt wird, erhöht sich die Vermessungsgebühr um 50%.

In Fällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, kann die Izba Skarbowa ausnahmsweise die Gebühr um 50% ermäßigen.

Für Vermessungen für Staatsbehörden werden die tatsächlich getragenen Ausgaben berechnet.

7 [2]) Für die Vermessung von Wegen, Bahnen, Kanälen und dergl., ebenso für gesondert durchgeführte Grundstücksabgrenzungen, Eilschätzungen von Gebäuden und andere Vermessungen wird eine Pauschalentschädigung für:

jeden Tag Feldarbeit in Höhe von	50,—
und für jeden halben Tag	25,—

berechnet.

Anmerkung: Arbeitszeit einschl. Reise von mehr als 4 Stunden wird als ein ganzer Tag berechnet, Arbeitszeit bis 4 Stunden als halber Arbeitstag.

[1]) Bei sofortiger Ausführung von Arbeiten außer der Reihenfolge erhöhen sich die entsprechenden Gebühren um 50%. In einem solchen Falle muß der Besteller schriftlich seine Einwilligung hierzu erklären.

[2]) Außer den tarifmäßigen Gebühren sind die Parteien zur Rückentschädigung von Kosten für:
a) Anfertigung von notwendigen Vermessungsdokumenten,
b) Beschäftigung von Vermessungsgehilfen bei der Vermessung,
c) Entschädigung für Abnutzung eigener Instrumente,
d) Eisenbahn- und Wagenfahrt zum Vermessungsort,
e) Post- und Verpackungsgebühren
verpflichtet; die Parteien sind ferner verpflichtet, Material für Grenzzeichen zu liefern.

8 Für die Prüfung, ob Fehler, die bei der ersten Revision der Vermessungstätigkeit festgestellt wurden, von dem vereidigten Vermesser vorschriftsmäßig beseitigt worden sind, wird eine grundsätzliche Gebühr von .... 5,— erhoben,
und ferner für jede Prüfung eines weiteren Fehlers .. 1,50

Anmerkung: Die Gebühr wird bei der Vorlegung der Vermessungsarbeit zur Annahme zum 2-, 3-, usw. Mal bezahlt. Die Revision von Vermessungsarbeiten, die durch eigenes Personal von Staatsämtern oder Behörden angefertigt werden, sind gebührenfrei.

C. Gebühren für Aenderungen im Kataster.

9 Für die Umschreibung eines Grundstückes im Kataster zahlt der Erwerber des Grundstückes:

a) bei Grundstücken mit einem Katasterreineinkommen

bis 20 Taler	2,—
über 20— 40 Taler	4,—
„ 40— 60 „	6,—
„ 60— 80 „	8,—
„ 80—100 „	10,—
„ 100 Taler für jede folgenden 100 Taler	5,—

b) bei Gebäuden mit einem Nutzwert bis 100 Goldmark 2,—

über 100—200 Goldmark	4,—
„ 200—300 „	6,—
„ 300—400 „	8,—
„ 400—500 „	10,—
„ 500 Goldmark für jede folgenden 500 Goldmark	5,—

Anmerkung: Die oben genannten Gebühren des Staatsschatzes werden gleichzeitig mit der Grund- und Gebäudesteuer auf Grund der Veranlagung der Katasterverwaltung erhoben.

Die Gebühr wird für jeden einzelnen Akt bemessen, auf Grund dessen das Eigentum an dem Grundstück von einem Eigentümer auf den anderen übergeht; hierbei ist die Summe des Reineinkommens aller Grundstücke bzw. die Summe des Nutzungswertes aller Gebäude, die auf jeden Erwerber umgeschrieben werden sollen, sofern sie auf demselben Blatte des Grundbuches eingetragen werden, als Maßstab für die Berechnung anzunehmen.

Tritt der Fall ein, daß das Grundstück auf mehrere Erwerber umzuschreiben ist, und daß das jedem Erwerber zufallende Grundstück ein neues Blatt im Grundbuch erhalten soll, so hat jeder neue Erwerber die Gebühr besonders zu entrichten.

Wenn ein bestimmtes Grundstück auf mehrere Neuerwerber im Kataster zu ideellen Teilen umgeschrieben wird, so ist in diesem Falle die zu erhebende Gebühr auf alle Neuerwerber in der Höhe, die den Anteilen entspricht, zu verteilen.

Bei stattgefundener Teilung des Grundstückes unter die Mitbesitzer ist die Gebühr von allen Neueigentümern zu entrichten, auch in dem Falle, wenn eine Änderung an dem Besitz tatsächlich nicht eingetreten ist.

Falls nur ein Teil des Grundstückes für einen Mitbesitzer abgetrennt wird, so zahlt dieser die Gebühr nur von dem abgetrennten Teil.

Die Gebühr für die Umschreibung von Grundstücken wird nicht erhoben:
a) wenn sie kein Katasterreineinkommen oder keinen Nutzwert aufweisen;
b) wenn sie grund- und gebäudesteuerfrei sind;
c) wenn sie in das Eigentum des Fiskus übergehen;
d) wenn eine Berichtigung von Fehlern erfolgt, die eine irrtümliche Eintragung des Namens des Eigentümers, der Parzelle, des reinen Einkommens u. dergl. entstanden sind;
e) wenn Änderungen infolge Zusammenlegung von Streubesitz erfolgt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Beschäftigung Jugendlicher.

„Dziennik Ustaw" Nr. 101, Pos. 773, gibt Abänderungen bekannt, die das Gesetz vom 2. Juli 1924 über die Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen erfahren hat. Dieselbe Nummer (Pos. 774) enthält den Text eines Gesetzes über Beschränkungen bei der Beschäftigung jugendlicher Angestellter im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien. Dieses Gesetz tritt jedoch erst in Kraft, sobald der Schlesische Sejm seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 des Gesetzes umschreibt den Begriff „jugendliche Personen" (beiderlei Geschlechts im Alter von höchstens 18 Jahren unter Einschluss von Schülern, Lehrlingen und Praktikanten, auch wenn diese in Anstalten beschäftigt sind, die, obgleich in gewerblicher Art, nicht gewinnhalber betrieben werden).

Nach Art. 2 ist die Beschäftigung Jugendlicher nur in einer Anzahl gestattet, die das festgesetzte Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten erwachsenen Arbeiter nicht übersteigt.

Die Festsetzung dieses Verhältnisses erfolgt für die einzelnen Arbeitszweige unter Berücksichtigung des Umfanges der Arbeitsstätten durch den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge in Verordnungen, die er im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister oder mit anderen interessierten Ministern erlässt, und zwar nach Einholung von Gutachten bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern sowie den Berufsorganisationen der Angestellten und Arbeitgeber.

Unentgeltliche Beschäftigung von Jugendlichen ist verboten, desgleichen die Annahme von Lehrgeld. Die Höhe der Vergütung der Arbeit des Jugendlichen muss im Vertrage festgelegt sein. Die eingehende Normierung dieser Bestimmungen sowie die Anordnung von Ausnahmen von den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes mit Bezug auf Handwerkslehrlinge erfolgen durch den Industrie- und Handelsminister sowie den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge (Art. 4).

Ein mit einem Jugendlichen unter Verletzung der Bestimmungen der Art. 2 und 4 eingegangener Vertrag verfällt nach Art. 5 der Auflösung. Verstösst der Arbeitgeber gegen die Bestimmungen des Art. 4, dann hat er dem Jugendlichen eine Entschädigung zu zahlen für die Zeit, in der dieser bei ihm beschäftigt war. Die Entschädigung ist nach den im Schlussabsatz des Art. 5 bezeichneten Grundsätzen zu bemessen.

Art. 6 enthält Strafbestimmungen (Geldstrafe von 200 bis 1000 zł oder Haft bis 2 Monate, im Wiederholungsfalle Haft von 2 Wochen bis 3 Monaten).

Art. 7 regelt die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der Vorschriften durch die Betriebsleitung.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern ob.

Aufhebung der „toten Saison".

In Nr. 105 des „Dziennik Ustaw" ist eine Verordnung des Arbeitsministers erschienen, durch die die „tote Saison" für die Arbeitslosenunterstützung aufgehoben wird. Auf Grund dieser Verordnung werden Saisonarbeiter, vor allem Bau-, Erd, und Pflasterarbeiter sowie in Ziegeleien und in der Schiffahrt Beschäftigte auch in der Zeit vom 15. Dezember bis 1. März Arbeitslosenunterstützung beziehen können. Die Verordnung erhält rückwirkende Kraft vom 15. Dezember ab.

Steuerwesen und Monopole.

Steuerkalender

für Januar 1932.

2. Januar. Lösung der **Gewerbepatente** für 1932, sofern dies noch nicht im Dezember geschehen ist.

7. Januar. Bezahlung der **Einkommensteuer von Dienstgehältern**, sofern die letzte Gehaltszahlung am 31. 12. 1931 erfolgt ist.

10. Januar. Bezahlung der Versicherungsbeiträge für die **Angestelltenversicherung** an den Zakład Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych w Poznaniu, ul. Dąbrowskiego 12, P. K. O. 200 390.

15. Januar. Bezahlung der **Umsatzsteuer** für das 4. Quartal 1931.

15. Januar. Bezahlung der **Umsatzsteuer** für den Monat Dezember 1931 durch Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und gewerbliche Unternehmen I—V. Kategorie, sofern ordnungsmässige Handelsbücher geführt werden.

20. Januar. Bezahlung der Beiträge für die **Arbeitslosenversicherung** der physischen Arbeiter durch Ueberweisung auf das Postscheck-Konto Nr. 9600 an den Zarząd Głównego Funduszu Bezrobocia w Warszawie.

Bezahlung der **Einkommensteuer** für das Steuerjahr 1931, sofern dem Steuerzahler der Veranlagungsbescheid erst im Dezember zugestellt worden ist.

Um die Kompensation von Rückständen zwischen Staatslieferanten und -Banken.

Vor einiger Zeit hatte das Finanzministerium die Bezahlung von Steuerrückständen durch Aufrechnung von Forderungen, die gewissen Steuerzahlern gegen den Staatsschatz für durchgeführte Arbeiten und erfolgte Lieferungen an staatliche Institute zustehen, für möglich erklärt. Diese Bestimmung betrifft aber nur Steuerrückstände und erfasst nicht andere Arten von Verpflichtungen, die Lieferanten gegenüber dem Staatsschatz sowie gegenüber Regierungsinstitutionen zu erfüllen haben, namentlich gegenüber der staatlichen Landeswirtschaftsbank und der Agrarbank. Indessen ereignen sich Fälle, dass ein Unternehmen, dem der Staatsschatz bedeutende Beträge für ausgeführte Arbeiten oder Lieferungen schuldet, mangels an Geldmitteln gerade aus obigem Grunde nicht imstande ist, seine Schulden bei den Staatsbanken abzutragen. Mit Rücksicht darauf haben sich seinerzeit die Wirtschaftskreise an das Finanzministerium mit der Bitte nach Erweiterung der Grundsätze des obangeführten Rundschreibens auf jene staatlichen Lieferanten gewandt, die Verpflichtungen gegenüber der Landeswirtschaftsbank haben. Nunmehr hat das Finanzministerium die Möglichkeit anerkannt, dass in individuellen Fällen die Banken auf ihre Forderungen jene Beträge anrechnen, die ihren Debitoren gegenüber dem Staatsschatz für ausgeführte Arbeiten und Lieferungen zustehen.

Die Besteuerung von Druckereien.

Angesichts der Zweifel, die in letzter Zeit in dieser Frage aufgetaucht sind, hat das Finanzministerium endgültig entschieden, dass der Umsatz von Druckereien, die zum Verlag periodischer Zeitschriften gehören, ebenso wie früher zu behandeln ist, nämlich als ein interner Umsatz, der von der Umsatzsteuer befreit ist.

Kauf oder Pacht?

Eine wichtige Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes zum Stempelgesetz.

Das Finanzministerium veröffentlicht in den Auslegungen zum Stempelsteuergesetz eine sehr wichtige Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 23. September 1931, l. rej. 6021/29:

Laut Notariatsprotokoll verpachtete eine Person A. einer Person B. ein Grundstück; die Pachtzeit wurde auf 30 Jahre festgesetzt und sollte sich automatisch verlängern, sofern nicht einer der Parteien den Vertrag ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit kündigte. Der Pachtzins wurde für die Gesamtdauer der Pacht auf 9162 zł vereinbart, einen Teil dieser Summe bezahlte B. in bar, den restlichen Betrag durch Uebernahme von Hypothekenschulden. Weiterhin wurde vereinbart, dass im Falle einer vorzeitigen Aufhebung des Pachtverhältnisses aus irgendwelchen Gründen A. zur Rückzahlung der Pachtsumme verpflichtet sei.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil erkannt, dass der obige Vertrag kein Pachtvertrag im Sinne des Stempelsteuergesetzes, sondern als Grundstückskaufvertrag anzusehen ist und damit dem erhöhten Stempel gemäss Art. 52, Punkt 1 des Stempelgesetzes unterliege. Das Oberste Verwaltungsgericht ist zu diesem Schluss auf Grund der Erwägung gekommen, dass eine feste Pachtsumme festgesetzt wurde ohne Rücksicht darauf, ob das Pachtverhältnis 30 oder 60 Jahre dauert, und dass sich A. verpflichtete, den erhaltenen Pachtzins im Falle einer Auflösung des Pachtverhältnisses vor der festgesetzten Frist zurückzuzahlen und eine solche Bestimmung dem Wesen des Begriffes Pacht widerspreche, da eine Pachtsumme eine nicht rückzahlbare Leistung ist.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Neuer Ausfuhrzoll für Erlenholz.

Durch eine Verordnung ist der Ausfuhrzoll für Erlenholz neu festgesetzt worden. Er beträgt nunmehr bei der Ausfuhr nach Ländern, mit denen Polen einen Handelsvertrag oder ein Abkommen über den Holzhandel geschlossen hat, 2,50 zł. Derselbe Zoll kommt auch in anderen Fällen zur Anwendung, sofern eine Genehmigung des Finansministers eingeholt worden ist.

Erhöhung der Ausfuhrprämien für Bacons.

Die interministerielle Kommission berät gegenwärtig über die Erhöhung der Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Bacons von 20 auf 25 zł. Hierbei ist zu bemerken, dass der Verband der Baconproduzenten, der bereits im September eine Zollrückerstattung von 25 zł bezog, mit den Sparmassnahmen der Regierung, wonach diese auf 20 zł gesenkt wurde, einverstanden war. In der letzten Zeit jedoch haben die dänischen Produzenten mit einer Dumpingausfuhr nach England eingesetzt, wodurch der Absatz der polnischen Ware beträchtlichen Schaden davontrug. Aus dem Grunde wird es gegenwärtig wieder in Betracht gezogen, zum Zwecke des Schutzes der polnischen Baconausfuhr die Zollrückerstattungszahlungen von 20 auf 25 zł zu erhöhen.

Die Krisensteuer.

Wir haben in einer der vorigen Nummern unserer Zeitschrift die neue, am 1. Januar in Kraft tretende Krisensteuer bereits im Rahmen eines grösseren Aufsatzes besprochen. Nachdem diese Steuer nunmehr Gesetz und von Beginn des neuen Jahres ab zu zahlen ist, möchten wir mit Rücksicht auf ihre grosse Bedeutung noch einmal ausführlich auf sie eingehen und vor allem unsere Leser über die praktische Handhabung der Veranlagung und Einziehung unterrichten.

Die Krisensteuer stellt ganz zweifellos wieder eine erneute erhebliche Belastung des Wirtschaftslebens dar, woran auch die Tatsache nichts andern kann, dass ein Teil ihrer Eingange zur Bekampfung der Arbeitslosigkeit bzw. zur Milderung der Not der Arbeitslosen verwendet werden soll.

Die Erhebung der Krisensteuer erfolgt in Gestalt eines Zuschlages zur Einkommensteuer, und zwar ebensowohl derjenigen, die von den selbstandig Erwerbenden zu zahlen ist, wie auch derjenigen, die mit dem Dienst- und Lohneinkommen verbunden ist.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Wege der Veranlagung festgestellt wird, das sind alle Steuerdeklaranten, kommt der Zuschlag erst für die Einkommensteuer, welche für das Steuerjahr 1932 veranlagt werden wird bzw. zu bezahlen ist, in Frage.

Für diese Einkommen berechnet sich die Krisensteuer wie folgt:

Bei einem Jahreseinkommen von über:

1 500	bis	3 600 zl	0,5%
3 600	„	10 000 „	1%
10 000	„	36 000 „	2%
36 000	„	60 000 „	2,5%
60 000	„	160 000 „	[illegible]
160 000 zl			4%

Die erstmalige Zahlung dieses als Krisensteuer gedachten Zuschlages zur Einkommensteuer dürfte bereits mit dem noch vor Abgabe der Einkommensteuererklarung zu zahlenden Vorschuss auf die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1932 zu entrichten sein. Ebenso wie vom Steuerpflichtigen, welcher gleichzeitig Deklarant ist, die Einkommensteuer selbst zu berechnen ist, so ist auch die Krisensteuer selbst zu berechnen und mit der Einkommensteuer zusammen abzuführen. Es muss hier besonders darauf geachtet werden, dass die Krisensteuer nicht wie der bisher übliche 10prozentige Zuschlag von der Steuer selbst, sondern hingegen vom Einkommen zu berechnen ist. Der 10prozentige Zuschlag aber kommt von dem Zeitpunkt, von welchem ab die Krisensteuer in Kraft tritt, für die Einkommensteuer in Fortfall.

Wie die Krisensteuer zu berechnen ist und welch immerhin nicht unerhebliche Belastung sie darstellt, sei an nachstehenden Beispielen veranschaulicht:

I. Beispiel: A. hatte im Jahre 1930 ein Einkommen von 10 000 zl, Steuerstufe 28, Steuersatz . . . . 530 zl
plus 10% aussergew. Zuschlag . . . . 53 „
Die Staatssteuer betrug mithin für das Steuerjahr 1931 583 zl

Derselbe Steuerpflichtige hat im Jahre 1931 ebenfalls ein Einkommen von 10 000 zl, Steuerstufe 28, Steuersatz . . 530 zl
plus Krisensteuer 1% von 10 000 zl . . . . 100 „
Die Staatssteuer betragt mithin im Jahre 1932 . . . 630 zl
und ist somit um 47 zl höher, als wie dies bisher der Fall war. Noch fühlbarer wird natürlich die Belastung bei hoheren Einkommen; hier vergrossert sich das Verhaltnis zu der bisherigen Einkommensteuer mit seinem 10prozentigen Zuschlag erheblich, was in einem weiteren Beispiel erlautert sei:

II. Beispiel: B. hatte im Steuerjahr 1930 ein Einkommen von 20 000 zl, Steuerstufe 38, Steuersatz . . . . 1 540 zl
plus 10prozentigen aussergew. Zuschlag . . . 154 „
Die Staatssteuer betrug mithin im Jahre 1931 . . . 1 694 zl

Derselbe Steuerpflichtige hat im Jahre 1931 ebenfalls ein Einkommen von 20 000 zl, Steuerstufe 38, Steuersatz . . 1 540 zl
plus Krisensteuer 2% von 20 000 zl . . . . 400 „
Die Staatssteuer betragt mithin im Jahre 1932 . . 1 940 zl
und ist somit um 246 zl höher, als wie dies bisher der Fall war.

Bei Berechnung der Kommunalsteuer kommt, ebenso wie bisher der 10prozentige aussergewöhnliche Zuschlag zur Staatseinkommensteuer, nicht die Krisensteuer in Frage.

Wahrend bei der Steuer von Dienstbezugen, also derjenigen von Gehaltern und Löhnen all die Jahre hindurch ein Zuschlag überhaupt nicht erhoben wurde, und der 10prozentige Zuschlag, welcher auf der allgemeinen Einkommensteuer lastet, für diese Steuer erst ab 1. April 1931 zur Einführung gelangte, wird die Krisensteuer sogleich bei ihrem Inkrafttreten auch auf die Steuer von Dienstbezugen ausgedehnt. Die Belastung der Einkommen aus Dienstgehaltern, Löhnen, Pensionen und Renten mit dem Krisenzuschlag ist, wie aus nachstehend angegebener Tabelle ersichtlich, eine wesentlich höhere, als die Belastung derjenigen Einkommen, die im Wege der Einkommensteuerveranlagung besteuert werden, wahrend letztere zur Krisensteuer mit einem Höchstprozentsatz von 4% herangezogen werden, betragt derselbe bei Einkommen aus Dienstbezugen sogar 10%. Es darf wohl angenommen werden, dass die Veranlassung zu einer hoheren Belastung der Einkommen aus Dienstbezugen mit der Krisensteuer vor allem auch von der Erwagung aus erfolgt ist, dass die Einnahme hieraus für den Staat eine schnellere und sichere darstellt, als diejenige für die veranlagten Einkommen, was ja in der Natur der Sache liegt, denn die Krisensteuer wird ebenfalls wie die Einkommensteuer von Dienstbezügen, bei jeder periodischen Gehalts- oder Lohnauszahlung in Abzug gebracht und der Steuerkasse zugeführt.

Nicht von der Krisensteuer werden die Einnahmen aus Dienstbezügen von Staats- und Kommunalbeamten betroffen.

Tabelle.

Bei einem Jahreseinkommen von über:

2 500	bis	3 600 zl	0.5%
3 600	„	10 400 „	1%
10 400	„	36 000 „	2%
36 000	„	60 000 „	2,5%
60 000	„	80 000 „	3%
80 000	„	104 000 „	4%
104 000	„	144 000 „	5%
144 000	„	184 000 „	6%
184 000	„	200 000 „	7%
200 000	„	220 000 „	8%
220 000	„	250 000 „	9%
250 000 zl			10%

[illegible] die Art der Berechnung der Krisensteuer von den Einkommen aus Dienstbezugen und auch zum Zwecke der Veranschaulichung der hoheren Steuerbelastung dieser Einkommen durch die Krisensteuer im Verhaltnis zu der bisherigen geben wir im nachstehenden ebenfalls zwei Beispiele.

I. Beispiel: A. hatte im Oktober 1931 ein monatliches Einkommen von 300 zl, d. h. jahrlich 12×300 zl = 3600 zl. Gemass Art. 111 des Einkommensteuergesetzes betragt der Steuerprozentsatz 2,3%. Die nach jeder periodischen Auszahlung innerhalb 7 Tagen abzuführende Steuer berechnet sich mithin wie folgt:
Gehalt 300 zl. 2,3% . . . . 6.90 zl
plus 10% aussergewöhnlichen Zuschlag . . . 0.69 „
Zusammen: 7.59 zl

Derselbe Gehaltsempfanger hat im Januar 1932 ebenfalls ein Gehalt von 300 zl und bezahlt hiervon folgende Steuer:
Gehalt 300 zl. 2,3% . . . . 6.90 zl
Krisensteuer 0,5% von 300 zl . . . . 1.50 „
Zusammen: 8.40 zl

II. Beispiel: B. hatte im Oktober 1931 ein monatliches Gehalt von 550 zl, d. h. jahrlich 6600 zl. Gemass Art. 111 des Einkommensteuergesetzes betragt der Steuerprozentsatz 3,3%. Die nach jeder periodischen Auszahlung innerhalb 7 Tagen abzuführende Steuer berechnet sich mithin wie folgt:
Gehalt 550 zl. 3.3% . . . . 18.15 zl
plus 10% aussergewöhnlichen Zuschlag . . . 1.82 zl
Zusammen: 19.97 zl

Derselbe Gehaltsempfanger hat im Januar 1932 ebenfalls ein Gehalt von 550 zl und bezahlt hiervon folgende Steuer:
Gehalt 550 zl 3,3% . . . . 18.15 zl
plus 1% von 550 zl. Krisensteuer . . . . 5.50 „
Zusammen: 23.65 zl

Zu dem Beispiel II tritt noch der übliche Kommunalzuschlag hinzu, welcher von der Krisensteuer nicht beruhrt wird.

Als besonders beachtenswert ist hervorzuheben, dass die Krisensteuer für die Steuer von Dienstbezügen nicht nur für alle vom 1. Januar 1932 unter diesem Titel gezahlten Entschadigungen für geleistete Arbeiten abzuführen ist, sondern vielmehr auch für alle diejenigen Einkommen, die bereits vorher ausbezahlt wurden, von welchen indes aber die Einkommensteuer erst nach dem 1. Januar 1932 abgeführt wird. Dies bedeutet in der Praxis, dass von all denjenigen Einkommen aus Dienstbezügen, von welchen die Steuern bis zum 1. Januar 1932 rückstandig sind, bei deren Entrichtung nach dem 1. 1. 1932 auch die Krisensteuer mitzuberechnen und abzuführen ist. Es dürfte sich mithin empfehlen, diesbezügliche Rückstande noch in diesem Monat zu begleichen und auch die erst im Anfang Januar fallige Steuer von Dienstbezugen von den Gehaltern bzw. Lohnauszahlungen im Monat Dezember noch in diesem Monat abzuführen, und zwar zum Zwecke der Vermeidung der Krisensteuer, die, sofern die Einkommensteuer hiervon erst im Monat Januar bezahlt wird, mitzuentrichten ist.

Die Aufhebung der Krisensteuer wird durch eine besondere Verordnung des Ministerrates erfolgen und ist nach den Erfahrungen, die bei dem 10% aussergewöhnlichen Zuschlag gemacht wurden, der auch nur immer vorübergehend sein sollte, nicht abzusehen. **W. K.**

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Einführung von Goldhypotheken.

Nach einer vom Finanzminister dem Sejm zugeleiteten Gesetzesvorlage soll die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. April 1924 über hypothekarisch gesicherte, auf Auslandsvaluten lautende Forderungen dahin ergänzt werden, dass der Gläubiger sich die Zahlung der Forderungen nicht nur in effektiven Noten, sondern auch in Goldmünzen der betr. Währung bzw. unter Zugrundelegung des in der betreffenden Geldeinheit enthaltenen Reingoldwertes vorbehalten kann. In der Begründung zu der Gesetzesvorlage wird ausgeführt, dass bei den bisherigen Verhandlungen über die Unterbringung polnischer Pfandbriefe im Auslande von englischen und amerikanischen Banken die Aufnahme der Goldklausel in die Pfandbriefe verlangt wurde. Daraus habe sich die Notwendigkeit ergeben, auch die entsprechenden hypothekarischen Eintragungen mit einer Goldklausel zu versehen, was jedoch von einigen Gerichten unter Berufung auf den bisherigen Wortlaut der Verordnung vom 27. April 1924 abgelehnt wurde. Durch die nunmehr eingebrachte Novelle soll nun für Goldhypotheken eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Ein im Ausgleichsverfahren bestätigter Vertrag bildet keinen Exekutionstitel.

Schon zu wiederholten Malen hat sich der Oberste Gerichtshof mit der für die Gläubiger so überaus wichtigen Frage beschäftigt, ob eine Uebereinkunft, die der Schuldner mit seinen Gläubigern im gerichtlichen Ausgleichsverfahren trifft, einen Exekutionstitel bildet, wobei das Gericht zu ganz widersprechender Ansicht gelangte. In Anbetracht dieser divergierenden Rechtsprechung hat nun der Oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung am 11. Mai dahin entschieden und gleichzeitig den Auftrag gegeben, dieses Urteil in das Judikaturbuch aufzunehmen, dass eine derartige Uebereinkunft keinen Exekutionstitel im Sinne der österreichischen Exekutionsordnung bildet; im Gegensatz nämlich zur Konkursordnung sieht die Ausgleichsordnung nicht die Feststellung der Geldforderung im Ausgleichsverfahren vor. Es fehle also jede positive juristische Bestimmung, die einem solchen Abkommen Exekutionskraft verleihen konnte.

Ueberstunden und Lohnzahlungen.

Das Oberste Gericht hat in der Frage der Ueberstunden ein interessantes Urteil (III Rw. 2047/30) gefällt, das wir im folgenden mit einem Auszug aus der Begründung bringen.

Die ständige Inempfangnahme eines Pauschalmonatsgehaltes ohne irgendwelche Vorbehalte für eine Arbeitsleistung, die täglich die gesetzliche Arbeitszeit überschreitet, begründet die Rechtsvermutung, dass dieses Pauschalgehalt auch die Entlohnung für die geleisteten Ueberstunden enthielt.

Das Oberste Gericht hat die von der Klägerin nach Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht und dem Bezirksgericht (Sąd Okręgowy) eingelegte Revision verworfen und zur Begründung dieser Entscheidung u. a. folgendes ausgeführt: Bei der Diensteinstellung der Klägerin bei der beklagten Firma ist überhaupt nicht davon die Rede gewesen, wieviel der Lohn für eine einzelne Arbeitsstunde betragen soll, noch wieviel Stunden täglich die Klägerin zu arbeiten hatte, noch schliesslich, ob in ihrem Gehalt die Entlohnung für Ueberstunden enthalten sei. Unter Berücksichtigung der Tatsache aber, dass die Klägerin von Anfang an während der ganzen Dauer ihres Dienstverhältnisses täglich zehn Stunden, Sonnabends sogar vierzehn Stunden gearbeitet hat und dafür regelmässig monatlich ein (inzwischen einmal erhöhtes) festes Gehalt erhielt, ist die Folgerung zu ziehen, dass sich die Parteien stillschweigend geeinigt hatten, dass in diesem Gehalt die volle Entlohnung der Klägerin sowohl für einen achtstündigen Arbeitstag wie für Ueberstunden enthalten sei. — Wenn also die Klägerin dieses Gehalt erhalten hat, hat sie keine weiteren Ansprüche mehr an die beklagte Firma.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export von Polen nach Deutschland.

161. Deutsche Importfirma hat Interesse für den Bezug von leicht absetzbaren Stapelartikeln aller Art und sucht deshalb mit leistungsfähigen Exportfirmen in Verbindung zu kommen.
162. Kölner Agent der Metall-, chemischen und technischen Branche übernimmt Vertretungen ausländischer Firmen hauptsächlich für Westdeutschland in den verschiedensten Artikeln auf Kommissionsbasis.
163. Breslauer Kaufmann hat Interesse für Butter, Eier, Geflügel und Wild und erbittet deshalb Angebote in diesen Artikeln.
164. Hamburger Firmen haben laufenden Bedarf an tierischen Nebenprodukten wie Leimleder, Hörner, Kalbsköpfe sowie an Tierhaaren aller Art und wünschen Offerte seitens entsprechender Exportfirmen.
165. Berliner Getreidefachmann übernimmt die Vertretung einer leistungsfähigen polnischen Getreidefirma in Kleesaaten, Rot- und Weissklee, Wicken und Seradella und sucht entsprechende Verbindungen.
166. Hamburger Firma hat Bedarf an Knochenmehl sowie Knochenleim und erbittet diesbezügliche Offerte.

II. Import von Deutschland nach Polen.

167. Leipziger Firma sucht für den Verkauf von Lehrmitteln und Laboratoriumsbedarf branchekundigen Vertreter, der über gute Beziehungen verfügt.
168. Stuttgarter Firma sucht für den Vertrieb einer Neuheit für die Vereinfachung des Backofenbetriebes in Bäckereien einschlägige und kapitalskräftige Firmen, die eine gute Vertreterorganisation aufgezogen haben.
169. Berliner Firma sucht Verbindung mit in Industriekreisen bestens eingeführtem Ingenieurvertreter, der sich für den Vertrieb von Hochdruck-Zentral-Fettschmierapparaten interessiert; bevorzugt werden Herren, die ihren Sitz in Warschau oder Krakau haben.
170. Schlesisches Zweigbüro beabsichtigt die Vertretung in Trocknungsanlagen für sämtliche Industrien für die Plätze Poznań, Lwów, Kraków, Bielsko und Wilno zu vergeben und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden Vertreterinteressenten.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von 2 zł in Postwertzeichen die Hauptgeschäftsstelle der

DEUTSCH-POLNISCHEN HANDELSKAMMER e. V., BRESLAU 1,
Wallstrasse 2.

Jahresabschluss — beste Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen.

Eine kurze betriebswirtschaftliche Betrachtung

(Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.)

Das abgelaufene Geschäftsjahr, das im Zeichen tiefsten wirtschaftlichen Niedergangs stand, sollte keinen Meister geschäftlich so entmutigen, dass er jegliche reorganisatorische Arbeiten in seinem Betrieb unterlässt, weil deren Erfolg ihm fraglich erscheint. Vielmehr wird das Jahr 1931 manchem Handwerksmeister die Erkenntnis gebracht haben, dass seine innerbetriebliche Geschäftsführung den heutigen Anforderungen nicht restlos Genüge leistet. Sowohl die technische als auch die kaufmännische Betriebsführung können den Betriebsablauf so ungünstig beeinflussen, dass dadurch die Gesamtrentabilität des Geschäftes gefährdet wird. Mangelhafte kaufmännische Betriebsführung kann sich äussern z. B. in einer schlechten Pflege des Rechnungswesens, in einer ungenügenden Beachtung der Finanzierungsfragen, des Kredit- und Zahlungsverkehrs, in geringer Kundenpflege, in ungenügender Aktivierung in der Auftragsbeschaffung u. a. m. Ueber die notwendigsten kaufmännischen Aufgaben des Handwerksmeisters sei im nachfolgenden ein kurzer Ueberblick gegeben, um den Leser anzuregen, in seinem Betrieb diesen Aufgaben genügende Beachtung zu schenken und deren organisatorische Einrichtungen am Jahresschluss vorzubereiten, bzw. in die Wege zu leiten. (In dem engen Rahmen dieser Abhandlung können naturgemäss nur die wichtigsten Aufgaben angeführt werden, ohne damit Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.)

I. Kaufmännisches Rechnungswesen.

a) **Buchhaltung.** Unerlässliche Voraussetzung für die Neuanlage einer Buchhaltung ist nicht die Anschaffung von kostspieligen Geschäftsbüchern, sondern vor allem die Aufstellung einer genauen Inventur, in der alle Vermögensteile enthalten sind. Diese Vermögensübersicht muss sehr sorgfältig aufgestellt werden, damit nicht einzelne Vermögensteile über-, aber auch nicht unterbewertet werden. Wenn der Meister darüber nicht genügend Erfahrung besitzt, sollte er sich am zweckmässigsten von einer Buchstelle oder einem seiner Fachorganisation oder der Handwerkskammer nahestehenden Sachverständigen beraten lassen, um das neue Geschäftsjahr nicht mit unrichtigen Vermögenswerten zu eröffnen. Der den Meister Beratende wird auch — gemäss den Bedürfnissen des betreffenden Geschäftes — die Buchhaltung für das kommende Jahr einrichten, die Bücher anlegen und dem Meister oder seinen Mitarbeitern fachmännische Anleitung über die Führung der Bücher, über die Verbuchung der Geschäftsvorfälle geben. Die Notwendigkeit einer geordneten, besonders geführten Buchhaltung sollte heute jeder Meister, besonders auch im Hinblick auf die Erfüllung der vielgestaltigen steuerlichen Verpflichtungen anerkennen und es nicht versäumen, Bücher richtig und übersichtlich zu führen.

b) **Kalkulation.** Jahresschluss ist ein geeigneter Zeitpunkt zur Kontrolle der Selbstkostenberechnung des Betriebes: ob die beschäftigten Arbeitskräfte nach vorbedachten Arbeitsmethoden voll — ohne unnötigen Leerlauf — beschäftigt sind, ob eine planvolle Arbeitsverteilung im Betriebe nicht die unproduktiven Kosten vermindern konnte, ob die benötigten Materialien nicht zweckmässiger mittels einer Gemeinschaft in grossen Mengen zu beschaffen sind, ob die

angewendeten Unkostenzuschlage ausreichten, um die tatsachlichen Unkosten, die genau zu überprufen sind, zu decken, ob die berechneten Gewinnzuschlage genügten, um das riskierte Kapital zu verzinsen, ob die von der Organisation festgesetzten Preise der gegenwartigen Kaufkraft der Kunden entsprechen, ob die von der Organisation eingeleiteten preispolitischen Massnahmen richtig sind u. a. m. Besonders wertvolle Aufschlüsse wird ein Vergleich der Selbstkostenbewegung mit der Erlösbewegung geben können, wofür die Zahlen in der Buchhaltung registriert und durch die Statistik besonders verarbeitet werden.

c) **Statistik.** Wahrend die innerbetrieblichen Statistiken nur von mittleren und grossen Handwerksbetrieben mit Erfolg geführt werden, hat auch der kleinste Handwerksbetrieb für seine Organisation statistische Aufgaben zu erfüllen, die vornehmlich in der Angabe von statistischen Daten (z. B. Löhne, Unkosten, Umsatz) bestehen. Aber auch diese statistischen Arbeiten können nur betriebsfördernd wirken, wenn sie den tatsachlichen Werten entsprechen und regelmassig fortlaufend aufgezeichnet werden.

2. Finanzierungen.

In den Aufgabenkreis der Finanzierungen gehören alle Erwagungen des Kredit- und Zahlungsverkehrs, der Kreditbeanspruchung für mehrere Monate oder Barzahlung mit Skontoabzug, der Zahlungsregulierung in bar oder über Postscheck oder Bank, der Beanspruchung einer Kreditgenossenschaft (trotz der Misserfolge, die alle Arten von Banken in den letzten Jahren zu verzeichnen hatten, sollte der Handwerker wieder Vertrauen zu den mittelstandischen Bankorganisationen gewinnen[1]), der Aufnahme von Darlehen für Betriebsverbesserungen oder -erweiterungen, der Investierung in Materialien oder Waren, die für den Erzeugungsvorgang benötigt werden, der Abstimmung der Kreditgewahrung mit der Kreditbeanspruchung, der Ermittlung der Vor- und Nachteile bei der Berechnung von Barpreis und Terminpreis, der Rechnungsausfertigung sofort bei Warenablieferung oder etwa monatlich, des Borgunwesens, des systematischen Mahnverfahrens, der Berechnung der Verzugszinsen u. a. m. Der Wert und die Notwendigkeit der vorgenannten Erwagungen ist manchem Meister erst in den letzten Monaten der allgemeinen Kapitalknappheit klar geworden, deshalb sollte ihrer fortlaufenden Pflege auch im neuen Geschaftsjahr grösste Beachtung geschenkt werden!

3. Auftragsbeschaffung.

Die Veranderungen der wirtschaftlichen Verhaltnisse erfordern auch im Handwerksbetrieb eine Umgestaltung der Formen der Auftragsbeschaffung. Wahrend früher die handwerkliche Auftragsbeschaffung überwiegend passiver Natur war, d. h. der Handwerker wartete auf die Auftrage seiner Kunden, die ihn aufsuchten, muss sich der Handwerker heute aktiv um Auftrage bemühen, d. h. muss durch geschmackvolle systematische Werbung, durch persönlichen Besuch die Kundschaft auf seinen Betrieb und seine Leistungen aufmerksam machen, er muss mit allen sachlichen und persönlichen Kraften bestrebt sein, den Anforderungen der Kunden zu entsprechen, er muss die Beziehungen zu seinen Kunden sorgfaltig pflegen, er muss seinen Laden, seine Werkstatte, seine Leistungen auf die neuzeitlichen Bedürfnisse umstellen. Entscheidend für die Auftragsbeschaffung des Handwerkers ist heute, dass der Meister und seine Mitarbeiter aus ihrer abwartenden Haltung zu einer aktiven, auffordernden Beschaffung von Auftragen ubergehen!

Verbandsnachrichten.

Aus den Ortsgruppen.

Filehne. Unsere Ortsgruppe hielt am Sonnabend um 20 Uhr die regelmaßige Monatsversammlung im Vereinslokal Duwensee ab. Trotz dringlicher Einladung hierzu hatten sich leider nur 11 Mitglieder eingefunden. Der Vorsitzende, Herr Stein, eröffnete die Sitzung und drückte sein Bedauern über die mangelhafte Beteiligung aus. Er betonte ganz besonders, daß gerade Notzeiten dazu angetan seien, die Reihen fester zu schließen, um mit vereinten Kraften der Not zu begegnen, die sich hier bei uns in ganz besonderm Maße auspragt, und forderte nochmals zur Mitarbeit in unserer Ortsgruppe und dem Verbande auf, nicht zu erlahmen, sondern durch rege Beteiligung und Interesse der Notlage unserer Mitglieder zu steuern suchen, um im Notfalle helfend eingreifen zu können.

Leider konnte unser Beiratsmitglied, Herr Kaßner, an der Beiratssitzung am 30. November d. Js. nicht teilnehmen. Es wurde infolgedessen beschlossen, für die Folge dafür zu sorgen, daß ein Vertreter geschickt werden solle.

Über den Etat und die Beitrage für das kommende Jahr entspann sich eine heftige Debatte, die dahin ging, daß in Anbetracht der hier herrschenden Notlage nur die geringsten Beitrage für das kommende Jahr in Betracht kamen.

Der Obmann machte dann darauf aufmerksam, daß nach der neuen Gewerbeordnung nur der Gewerbetreibende Anspruch auf richtige Abmessung der Steuern habe, der eine ordentliche kaufmannische Buchführung nachweisen kann. Zu diesem Zwecke wurde evtl. bei genügender Beteiligung ein entsprechender Kursus ins Auge gefaßt. Es schloß sich hierauf eine allgemeine Aussprache über kommunale und innere Angelegenheiten an, die manch gute Anregung zeitigte.

Ein Wintervergnügen kann in Anbetracht der hier herrschenden Notstande auch in diesem Jahre nicht stattfinden Zum Schluß dankte der Obmann den Anwesenden für das gezeigte Interesse an der Ortsgruppe und dem Verbande.

Grätz. Zu der am 25. November 1931 anberaumten Jahresversammlung des Verbandes für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Gratz, war der Hauptvorstand des Verbandes durch den Geschaftsführer, Herrn Dr. Loll aus Posen, vertreten.

Eröffnet wurde die Sitzung durch den Vorsitzenden, Herrn Baumeister Gutsche, mit einer Ansprache an die Mitglieder, in der er seine bevorstehende Auswanderung nach Deutschland bekannt gab und sein Amt als Vorsitzender der Ortsgruppe Gratz niederlegte. Die Ansprache wird allen Mitgliedern, die nicht anwesend waren, schriftlich zugehen. Alsdann gab der Geschaftsführer des Verbandes, Herr Dr. Loll, einen Bericht über die Lage des Verbandes.

Punkt 3 Neuwahlen. Aus dem Vorstande schieden aus die Herren Baumeister Gutsche, Pastor Rudolph, Phillipp und Bombitzki Es wurden neugewahlt als Vorsitzender: Herr Gilde, als Stellvertreter: Herr Pastor Rudolph, als Schrift- und Kassenführer: Herr Bombitzki. Der Vorstand wurde in diesem Jahre noch durch 3 Beisitzer erweitert, zu denen die Herren Bielke, Jahre und Phillipp gewahlt wurden.

Als Beiratsmitglied nach Posen wurde Herr Jahre gewahlt und als sein Stellvertreter Herr Bombitzki.

Es wurde ferner folgendes beschlossen: jeden Sonntag nach dem 1. eine Monatsversammlung zu halten, jedes Vierteljahr eine Vorstandssitzung mit anschließender Mitgliederversammlung. Zu diesen Versammlungen wird stets ein Redner aus Posen anwesend sein.

Wünsche von Mitgliedern in bezug auf Redner müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Ortsgruppenvorstand mitgeteilt werden — Jedes Jahr findet eine Generalversammlung mit Vorstandswahl und Kassenbericht statt.

In bezug auf Veranstaltungen soll versucht werden, möglichst ein Sommer- und ein Wintervergnügen zu veranstalten. —

Herr Dr. Loll berichtete alsdann über die Arbeit der „Berufshilfe".

Zum Schluß überreichte der neue Vorsitzende, Herr Gilde, mit einer Ansprache Herrn Baumeister Gutsche einen Spazierstock mit Widmung zum Andenken an seine Ortsgruppe.

Damit wurde der offizielle Teil der Sitzung geschlossen. Die Mitglieder blieben noch einige Stunden gemütlich beisammen.

Grätz. Versammlung am 6. Dezember 1931 Die Sitzung war von 26 Personen besucht. Herr Gilde eröffnete die Sitzung und gab Herrn Bombitzki das Wort. Herr B. verlas den Bericht über die letzte Generalversammlung und gab bekannt, daß die Beitrage fur das Jahr 1932 in der Zeit vom 1.—6. jeden Monats eingesammelt werden und die rückstandigen Beitrage für 1930 und 1931 möglichst bis zum 15. Februar n. J. zu begleichen sind.

Danach erhielt Herr Jahre das Wort zum Bericht über die Beiratssitzung. In sachlicher Weise schilderte

Herr Jahre die Lage des Verbandes, die dann in gemeinsamer Diskussion weiter erörtert wurde. Der offizielle Teil der Sitzung wurde darauf geschlossen und es folgte ein zwangloses Beisammensein, das sich bis gegen 1 Uhr ausdehnte.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 10. Januar 1932, feiert die Ortsgruppe Kiszkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe, Posen, ihr Stiftungsfest, verbunden mit Theateraufführungen und anschließendem Tanz. Der Reinertrag soll zu wohltätigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder werden mit ihren Angehörigen hierzu herzlichst eingeladen und gebeten, vollzählig zu erscheinen. Beginn pünktlich 6½ Uhr.

W. Masche, Schriftführer.

Schildberg. Am 2. Weihnachtsfeiertag abends 7 Uhr feiert die Ortsgruppe ihr 20-jähriges Bestehen als Handwerkerverein. Die Mitglieder werden hierzu herzlich eingeladen.

Am Sonntag, dem 3. Januar 1932, nachm. 2½ Uhr findet im Sitzungszimmer der hiesigen Genossenschaft die ordentliche Generalversammlung der Ortsgruppe mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Begrüßung und Rückblick auf das vergangene Jahr, 2. Verlesen der letzten Niederschrift, 3. Jahresbericht, 4. Kassenbericht, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Neuwahl des Vorstandes, 7. Einkassieren der Beiträge, 8. Bericht über die letzte Beiratssitzung, 9. Anträge und Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist Ehrensache!

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.



C. 10771231.